

Aktenzeichen: 5 AZR 453/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 14. März 1984

- 5 AZR 453/83 -

I. Arbeitsgericht

Bocholt

Urteil vom 13. Mai 1982

- 2 Ca 654/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 31. März 1983

- 10 Sa 1079/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Pfändungsfreigrenzen bei Rückabwicklung einer Gratifikation

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; ZPO § 91 a, §§ 850 ff.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 453/83

10 Sa 1079/82 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

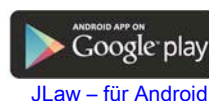
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Fischer beschlossen:

1. Die Urteile des Arbeitsgerichts Bocholt vom 13. Mai 1982 - 2 Ca 654/82 - und des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. März 1983 - 10 Sa 1079/82 - sind gegenstandslos.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Die Parteien haben darüber gestritten, ob die Beklagte aufgrund einer Rückzahlungsklausel in einer Gratifikationsvereinbarung den Betrag von 1.915,-- DM von dem Lohn des Klägers für den Monat März 1982 in Abzug bringen durfte.

Der Kläger, der verheiratet ist und zwei minderjährige Kinder hat, war vom 18. Juni 1979 bis 31. März 1982 bei der Beklagten beschäftigt. Sein monatliches Nettoeinkommen betrug ca. 1.600,-- DM. Im Jahre 1981 erhielt der Kläger mit der Lohnabrechnung für Oktober von der Beklagten 2.115,-- DM Weihnachtsgeld.

Bevor die Beklagte das Weihnachtsgeld von 2.115,-- DM auszahlte, unterzeichnete der Kläger ein Schriftstück folgenden Inhalts:

"Erklärung

Mir ist bekannt, und ich erkläre mich einverstanden, daß das von der W 1981 zur Auszahlung kommende Weihnachtsgeld eine einmalige freiwillige Leistung ist und ein Rechtsanspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach besteht und gestellt werden kann. Ich verpflichte mich, die Gratifikation zurückzuzahlen, wenn ich bis zum 31.12.1981 ausscheide, bis zum 31.3.1982 das Arbeitsverhältnis kündige oder bis dahin einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung gebe."

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist zum 31. März 1982. Die Beklagte zog daraufhin das ausgezahlte Weihnachtsgeld von dem März-Lohn des Klägers ab und zahlte für diesen Monat 20,-- DM netto aus. Durch Teilvergleich vom 13. Mai 1982 verpflichtete sie sich, dem Kläger weitere 200,-- DM zu zahlen.

Mit der am 26. April 1982 erhobenen Klage hat der Kläger den von der Beklagten einbehaltenen Restbetrag geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht, nachdem es die Parteien in der mündlichen Verhandlung darauf aufmerksam gemacht hat, daß möglicherweise die Pfändungsbestimmungen bei dem Lohnabzug nicht eingehalten worden seien, der Klage stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision hat die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils verfolgt.

Die Parteien haben am 25. Oktober 1983 vor dem Arbeitsgericht Bocholt einen Vergleich geschlossen. Die Beklagte zahlte danach an den Kläger 957,50 DM. Damit sollten der Anspruch des Klägers auf Zahlung des Restlohns für März 1982 sowie ein eventueller Rückzahlungsanspruch der Beklagten auf überzahltes Weihnachtsgeld erledigt sein. Daraufhin haben die Parteien den vorliegenden Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das gilt auch für den Fall, daß die Parteien erst in der Revisionsinstanz die Hauptsache für erledigt erklären (BAG Urteil vom 18. Februar 1957 - 2 AZR 231/56 - AP Nr. 2 zu § 91 a ZPO; Urteil vom 2. November 1959 - 2 AZR 479/56 - AP Nr. 7 zu § 91 a ZPO).

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; ihre Revision wäre ohne Erfolg geblieben.

1. Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß Streitgegenstand der Klage der Restlohnanspruch des Klägers für März 1982 ist und dieser deshalb besteht, weil die Beklagte bei ihrer im Wege deslohneinbehalts vorgenommenen Aufrechnung die Pfändungsvorschriften nicht beachtet habe.

a) Der Arbeitgeber, der eine geleistete Gratifikation aufgrund einer rechtswirksamen Rückzahlungsklausel zurückverlangt und hierbei gegen Gehalts- und Lohnforderungen des Arbeitnehmers aufrechnet, hat die in den Pfändungsschutzbestimmungen festgelegten Aufrechnungsgrenzen (§ 394 BGB, §§ 850 ff. ZPO) zu beachten. Die Aufrechnungsgrenzen werden in diesem Fall durch die allgemeinen Bestimmungen aus §§ 850, 850 c ZPO gesetzt, da nicht - wie in dem in § 850 a Ziff. 4 ZPO geregelten Fall - gegen eine Gratifikationsforderung, sondern gegen eine Lohn-



bzw. Gehaltsforderung aufgerechnet wird (Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 5. Aufl. 1983, § 79 V 6, S. 402, 403; Lipke, Gratifikationen, Tantiemen, Sonderzulagen, S. 116).

Nur soweit danach die Forderung des Arbeitnehmers gepfändet werden kann, ist dem Arbeitgeber auch die Aufrechnung gestattet. Den nicht pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens muß der Arbeitgeber grundsätzlich auch dann ausbezahlen, wenn ihm eine Gegenforderung gegen den Arbeitnehmer zusteht. Dabei sind die Pfändungsschutzbestimmungen - entgegen der Auffassung der Revision - unabhängig davon zu beachten, ob der Arbeitnehmer im Einzelfall über genügend Ersparnisse verfügt, um einen Lohnausfall zu überbrücken.

b) Die Beklagte erklärte, als sie den Lohn des Klägers für März 1982 bis auf einen geringen Auszahlungsbetrag einbehielt und der Klageforderung entgegentrat, konkludent die Aufrechnung mit der noch offenstehenden Lohnforderung des Klägers (§§ 387, 388 BGB).

Auf eine andere Rechtsgrundlage, bei der Pfändungsschutzbestimmungen nicht zu beachten wären, kann die Beklagte den Lohneinbehalt nicht stützen. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Parteien die Gratifikationsleistung etwa als eine Vorschußzahlung ausgestaltet wissen wollten. Eine Vorschußzahlung, die als vorweggenommene Lohn-tilgung ohne Aufrechnungserklärung bei der Lohnabrechnung in Abzug gebracht werden könnte, und zwar auch von dem unpfändbaren Arbeitseinkommen (vgl. Schaub, aaO, § 70 III 4, S. 343, § 90 V 4, S. 543), würde eine entsprechende Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien voraussetzen. Diese müßte vorsehen, daß es sich bei der Gratifikation um eine aufschiebend bedingte Leistung handelt, die verrechnet wird, wenn der Arbeitnehmer nicht über einen bestimmten Termin hinaus im Betrieb verbleibt (vgl. BAG 9, 137, 140 = AP Nr. 5 zu § 394 BGB; BAG 15, 153 = AP Nr. 28 zu § 611 BGB Gratifikation, zu II 2 der Gründe).

Die zwischen den streitenden Parteien vor Auszahlung der Gratifikation getroffene schriftliche Vereinbarung enthält jedoch keine dahingehende Abrede; sie beschränkt sich auf eine



Verpflichtung des Klägers zur Rückzahlung für den Fall, daß er aufgrund eigener oder von ihm veranlaßter arbeitgeberseitiger Kündigung die vertragliche Bindungsdauer nicht einhält. Die Beklagte hatte daher bei der Geltendmachung dieses Rückzahlungsanspruchs im Wege der Aufrechnung mit Lohnforderungen die gemäß § 850 c ZPO maßgeblichen Pfändungsfrei- und Aufrechnungsgrenzen zu beachten.

c) Entgegen der Auffassung der Revision verstößt die Beachtung des Aufrechnungsverbots nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist dem Arbeitnehmer die Berufung auf das Aufrechnungsverbot verwehrt, wenn die Forderung, gegen die aufgerechnet wird, auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen Vertragsverletzung des Arbeitnehmers beruht und es nach den Umständen des Einzelfalles gerechtfertigt ist, den mit § 394 Satz 1 BGB bezweckten Sonderschutz zurücktreten zu lassen (BAG 9, 137, 140 = AP Nr. 5 zu § 394 BGB, zu 4 der Gründe; BAG Urteil vom 28. August 1964 - 1 AZR 414/63 - AP Nr. 9 zu § 394 BGB, zu III 2 der Gründe). Umstände, die auf ein arglistiges Verhalten des Klägers schließen lassen, sind jedoch nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht dargetan worden. Soweit sich die Revision darauf beruft, es sei dem Kläger zuzumuten gewesen, sich vertragstreue zu verhalten und zu einem späteren Zeitpunkt auszuscheiden, verweist sie auf einen Umstand, der überhaupt erst zu einer Rückzahlungsverpflichtung des Klägers hinsichtlich der Weihnachtsgratifikation geführt haben kann. Ein arglistiges Verhalten des Klägers ist darin nicht zu ersehen. Darüber hinausgehende Ansprüche, etwa Schadenersatzansprüche aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens, sind von der Beklagten nicht geltend gemacht worden.

d) Es ist schließlich auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht - im Gegensatz zum Arbeitsgericht - die Pfändungsfreigrenzen beachtete und ermittelte, obwohl sich der Kläger hierauf nicht ausdrücklich berufen hat. Die Pfändungsschutzbestimmungen der ZPO sind als sozialpolitische Schutzvorschriften nicht erst auf Rüge der beschwerten Partei, sondern vom Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen (Thomas/



Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 850 Anm. 1 a m. w. N.). Da das Berufungsgericht aufgrund der Eintragungen der von der Beklagten erstellten Lohnabrechnung auf erhebliche Unterhaltsverpflichtungen des Klägers schließen konnte, war ihr die Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen gestattet. Insbesondere liegt darin nicht, wie die Revision meint, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten. Die Beklagte hätte vielmehr die vom Berufungsgericht erfragten und ihr bekannten Tatsachen bereits beim Einbehalt des Lohnes des Klägers beachten müssen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte das Berufungsgericht es dahinstehen lassen, ob der Rückzahlungsanspruch der Beklagten bestand. Die Beklagte hätte in jedem Fall diesen Anspruch nicht im Wege der Aufrechnung mit der gesamten Lohnforderung des Klägers durchsetzen dürfen. Ihr oblag es, den nach § 394 Satz 1 BGB, §§ 850 ff. ZPO aufrechnungsfreien Betrag zu errechnen, bevor sie die Aufrechnung vollzog.

2. Hinsichtlich der Höhe des pfändungsfreien Lohnanteils sind rechtlich beachtliche Mängel des angefochtenen Urteils nicht erkennbar. Allerdings ist das Berufungsgericht zu einem pfändbaren und damit zur Aufrechnung verfügbaren Teil der Bezüge in Höhe von 125,10 DM gelangt. Im Rahmen der nach § 91 a ZPO zu treffenden Entscheidung kann dies für die Kostenverteilung gemäß § 92 Abs. 2 ZPO außer Betracht bleiben.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Halberstadt

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)